

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer und Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/3560 –

Kosten des G20-Polizeieinsatzes in Hamburg

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/3560 – vom 17. Juli 2017 hat folgenden Wortlaut:

Am 7. und 8. Juli 2017 fand in Hamburg der G20-Gipfel statt. Zur Unterstützung der hamburgischen Polizei wurde auch eine Vielzahl von Polizeibeamtinnen und -beamten aus Rheinland-Pfalz angefordert.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. In welchem Umfang waren rheinland-pfälzische Polizistinnen und Polizisten im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel im Einsatz?
2. Auf welcher Grundlage erfolgte die Anforderung von Beamtinnen und Beamten der rheinland-pfälzischen Polizei?
3. Wer trägt die Kosten des Einsatzes der rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten?
4. Wie wird mit den entstandenen Überstunden umgegangen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Juli 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Polizei Rheinland-Pfalz unterstützte die Polizei Hamburg mit 612 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Neben Kräften der Bereitschaftspolizei waren auch Beamtinnen und Beamte des Landeskriminalamtes, der Polizeipräsidien sowie der Wasserschutzpolizei im Einsatz.

Zu den Fragen 2 und 3:

Nach Artikel 35 GG i. V. m. Artikel 91 Abs. 1 GG leisten sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe und können zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und der Bundespolizei anfordern. Die Abrechnung derartiger Unterstützungsleistungen erfolgt nach den gesetzlichen Regeln der Amtshilfe.

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des wechselseitigen Abrechnungsverfahrens haben Bund und Länder eine „Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen“ abgeschlossen. Im konkreten Fall erstattet die Freie und Hansestadt Hamburg die dem Land Rheinland-Pfalz durch den Einsatz bedingten Mehrkosten, u. a. Vergütung von Mehrarbeit und Dienst zu ungünstigen Zeiten der eingesetzten Polizeikräfte. Sonstige Kosten, z. B. Auslagen für Geschäftsbedarf, Post und Telekommunikation, den Betrieb von Fahrzeugen und Geräten, Auslagen für Dienstreisen und Verpflegungen werden in Form gebildeter Pauschalbeträge gemäß der Verwaltungsvereinbarung ebenfalls von Hamburg übernommen.

Zu Frage 4:

Die Anrechnung der geleisteten Zeiten erfolgt als bezahlbare Mehrarbeit. Gemäß dem Grundsatz „Freizeit vor Geld“ kann die bezahlbare Mehrarbeit jedoch nur auf Antrag ausgezahlt werden, wenn diese nicht binnen eines Jahres in Freizeit ausgeglichen werden konnte. Haushaltsmittel zur Vergütung von Mehrarbeit stehen den Polizeibehörden und -einrichtungen zur Verfügung.

In Vertretung:
Günter Kern
Staatssekretär